

# Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung in Bayern

nach § 7 Pflanzenschutzsachkundeverordnung (PflSchSachkV)

An  
Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Pflanzenschutz  
Lange Point 10  
85354 Freising

Nach § 9 Abs. 4 Pflanzenschutzgesetz sind alle Sachkundigen verpflichtet, innerhalb von Dreijahreszeiträumen an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen. In § 7 PflSchSachkV wird die Anerkennung geregelt. Die Fortbildungsveranstaltung soll insbesondere auch auf aktuelle Erkenntnisse der jeweiligen Themen eingehen.

Zuständig für die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung ist die Anerkennungsbehörde in dem Bundesland, in dem die Fortbildung angeboten werden soll – für Bayern ist dies die Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising.

Die Anerkennung ist kostenpflichtig gemäß Bayerischem Kostengesetz und steht unter Widerrufsvorbehalt.

## 1. Kontaktdaten

### 1.1 Anschrift des Fortbildungsanbieters / Unternehmen

_____	
Firmenname	
_____	_____
PLZ, Ort	Straße / Haus-Nr.
_____	_____
E-Mail	Telefon / Telefax

**Art der Unternehmenstätigkeit:** (mehrere Arten möglich):

- a)  Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- b)  Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten
- c)  Beratung im integrierten Pflanzenschutz
- d)  Beratung im Biologischen Pflanzenschutz
- e)  andere Tätigkeiten bitte angeben \_\_\_\_\_
- f)  öffentlich rechtliche Institution

### 1.2 Verantwortlicher Ansprechpartner für die Durchführung der Fortbildung

_____	
Name, Vorname	
_____	_____
PLZ, Ort	Straße / Haus-Nr.
_____	_____
E-Mail	Telefon / Telefax

## 2. Veranstaltung

### 2.1 Zielgruppe

Anwender

Berater

Abgeber/Händler

### 2.2 Angaben zu den Fachthemen und Fachreferenten

Der Antragsteller sichert zu, dass alle Referenten die fachliche Kompetenz zu den jeweiligen Themen besitzen (§ 7 Abs. 1, Nr. 2 PflSchSachKV).

**Bitte nur identische Veranstaltungen in einem Formblatt aufführen.** Veranstaltungen mit abweichenden Themen und -inhalten müssen als eigenständige Veranstaltung beantragt werden.

<b>Vortragstitel <u>und</u> Stichworte zum Inhalt</b> [Themenbereiche vgl. Anlage; <sup>1)</sup> ]	<b>Dauer in h <sup>1)</sup></b>	<b>Referent: Titel, Vorname, Name</b> [siehe <sup>1)2)</sup> ]	<b>Angabe zur Qualifikation</b>

<sup>1)</sup> Abweichende Veranstaltungen sind gesondert zu beantragen

<sup>2)</sup> gegebenenfalls Vertretung benennen



**4. Fortbildungsveranstaltungen werden auch in den folgenden Bundesländern beantragt.**  
Bitte jeweiliges Bundesland ankreuzen.

- |                                            |                                                 |                                             |
|--------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Baden-Württemberg | <input type="checkbox"/> Hessen                 | <input type="checkbox"/> Saarland           |
| <input type="checkbox"/> Berlin            | <input type="checkbox"/> Mecklenburg-Vorpommern | <input type="checkbox"/> Sachsen            |
| <input type="checkbox"/> Brandenburg       | <input type="checkbox"/> Niedersachsen          | <input type="checkbox"/> Sachsen-Anhalt     |
| <input type="checkbox"/> Bremen            | <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen    | <input type="checkbox"/> Schleswig-Holstein |
| <input type="checkbox"/> Hamburg           | <input type="checkbox"/> Rheinland-Pfalz        | <input type="checkbox"/> Thüringen          |

Erläuterung:

Die betroffenen Bundesländer werden über eine Genehmigung für Bayern informiert.  
Es ist jedoch ein eigener Antrag für jedes Bundesland erforderlich, in dem auch Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden sollen.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)



## **Anlage**

zum Antrag auf Anerkennung einer Pflanzenschutz-Sachkunde-Fortbildungsveranstaltung

### **Themenkatalog der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen**

(§ 7 PflSchSachkV u. Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG)

Die Fortbildungsmaßnahme soll einen zeitlichen Umfang von vier Stunden umfassen und mindestens vier der folgenden Themenbereiche schwerpunktmäßig behandeln. Dabei müssen die Nummern 1 und 2 immer angeboten werden.

1. Rechtsgrundlagen
  - die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen im Pflanzenschutz
  
2. Integrierter Pflanzenschutz
  - Maßnahmen und Instrumente des Integrierten Pflanzenschutzes
  
3. Schadursachen
  - Möglichkeiten, solche zu erkennen und zu bewerten
  
4. Pflanzenschutzmittel-Kunde
  - die Systematik von PSM incl. Kennzeichnung und Zulassung
  - Eigenschaften von PSM und ihre Wirkungsweise
  - Erkennen gefälschter Pflanzenschutzmittel
  
5. Umgang mit Pflanzenschutzmitteln
  - der Einsatz von PSM nach Gebrauchsanweisung
  - Aufzeichnung und Entsorgung
  
6. Geräte / Ausbringung
  - der Einsatz verschiedener technischer Geräte zur sachgerechten Ausbringung von PSM
  
7. Risikomanagement
  - Möglichkeiten, Gefahren und Risiken im Umgang mit Gefahrstoffen zu identifizieren und zu beherrschen,
  - Anrainerschutz, Verbraucherschutz, Umwelt- und Naturschutz während der Anwendung, Abdriftminderung
  
8. Anwenderschutz
  - die Notwendigkeit von persönlichen Schutzmaßnahmen erkennen, Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten